

**SATZUNG DES
SPORT-CLUB VICTORIA HAMBURG VON 1895 E.V.**

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Name, Gründung und Sitz; Eintragung; Vereinsfarben; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport-Club Victoria Hamburg von 1895 e.V.“ (nachfolgend kurz als „**Verein**“ bezeichnet). Er wurde am 5. Mai 1895 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Der Verein ist rechtsfähig und in das Vereinsregister unter 69 VR 194 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck; Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Ausübung und Förderung der sportlichen Angebote, Kurse, Übungsstunden und Veranstaltungen, einschließlich der damit verbundenen Pflege der Kameradschaft;
 - (b) Einrichtung eines planmäßigen Trainingsbetriebs;
 - (c) Durchführung von Wettkämpfen, Leistungsprüfungen, Informations- und Sportveranstaltungen;
 - (d) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Mitarbeitern für den Sport- und Übungsbetrieb;
 - (e) Betreiben von Sport- und Bewegungskindergärten.
- (3) Der Verein soll Mitglied der Verbände und Organisationen sein, deren Sportarten er betreibt.
- (4) Der Verein setzt sich ein für Kinderschutz und Prävention von sexualisierter Gewalt. Zur Erreichung dieses Zieles sorgt der Vorstand für entsprechende Maßnahmen, die für haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen in der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verbindlich festgelegt werden. Sie sind für haupt- und nebenamtlich Beschäftigte zum Bestandteil des Arbeitsvertrages zu machen. Ehrenamtlich Beschäftigte haben eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Vergütung von Organen, Mitarbeitern und Dritten

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, mit Ausnahme etwaiger, von dem erweiterten Vorstand gemäß § 19 (1) letzter Satz eingesetzter Abteilungsleiter, denen eine angemessene Vergütung gewährt werden darf. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein dem geschäftsführenden Vorstand eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Über die Zahlung einer entsprechenden Aufwandsentschädigung an andere Vereinsorgane oder Inhaber von Funktionen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Zur Erledigung weiterer Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Des Weiteren kann der Vorstand bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Mitglieder oder Dritte vergeben.
- (7) Mitglieder des Vereins, die an Unternehmen beteiligt sind, die im Bereich der Vermarktung (Sponsoring) oder des Spielbetriebs wirtschaftlich in erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen zum Verein stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- oder Vertretungsorganen des Vereins oder seiner Abteilungen sein. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter und nahe Verwandte und Schwägerte dieser Mitglieder, sofern diese Vertragsbeziehungen nicht durch den erweiterten Vorstand genehmigt wurden.

§ 4 Haftung; Streitschlichtung

- (1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne von § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Schäden erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Schaden selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

- (2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Schaden geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Dies gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher und aller übrigen Mitarbeiter.
- (5) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen dürfen Mitglieder die ordentlichen Gerichte erst anrufen, wenn sie zuvor den Ehrenrat als Streitschlichter bzw. Mediator zum Zwecke der Vermittlung angerufen haben.
- (6) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins, den Organen und einzelnen Abteilungen sowie von Abteilungen untereinander wird auf Antrag der Ehrenrat als Streitschlichter bzw. Mediator in vermittelnder Weise tätig. Darüber hinaus ist der Beirat in die Streitschlichtung einzubinden.

TEIL 2: MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, fördernden und korporativen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Darüber hinaus hat der Verein Kurzzeitmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Abteilungen des Vereins Sport treiben und in sonstiger Weise ihren Freizeitinteressen nachgehen. Passive Mitglieder sind dagegen natürliche Personen, die nicht (mehr) am sportlichen Vereinsangebot teilhaben. Bei aktiven Mitgliedern ist weiter zwischen ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern zu unterscheiden. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Vereinszwecke fördern oder eine Abteilung des Vereins unterstützen, jedoch nicht am Vereinsangebot teilhaben.
- (4) Korporative Mitglieder sind gemeinnützige eingetragene Sportvereine oder gemeinnützige Bildungseinrichtungen, die ihre sportlichen Aufgaben innerhalb des Vereins verwirklichen und ihren Mitgliedern die Teilnahme an sportlichen Angeboten, Kursen, Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins ermöglichen wollen.

- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die
 - (a) sich um den Verein besonders verdient gemacht haben;
 - (b) den Zweck des Vereins in besonderer Weise gefördert haben; oder
 - (c) dem Verein 60 Jahre lang ununterbrochen angehören.

Ehrenmitglieder zu (a) und (b) werden durch den erweiterten Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen verpflichtet.

- (6) Kurzzeitmitglieder sind aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft nur für einen erklärten Zeitraum begründet wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft aktiver und passiver Mitglieder entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden; Aufnahmeanträge noch Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, dass er die Vereinssatzung als verbindlich anerkennt. Der Eintritt wird wirksam mit Eingang der Anmeldung in der Geschäftsstelle, wenn nicht der geschäftsführende Vorstand – ggf. auf Empfehlung oder nach Rücksprache mit der betroffenen Abteilung – innerhalb von einem Monat nach Zugang der Aufnahme durch Beschluss widerspricht.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Gegen einen ablehnenden Beschluss gibt es keine vereinsinternen Rechtsmittel. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (3) Die Aufnahme korporativer Mitglieder erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des korporativen Mitglieds und des Vereins im Einzelnen niedergelegt sind. Gleiches gilt für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern, soweit für diese im Einzelfall die Aufnahme gemäß dem Verfahren nach § 6 (1) nicht ausreicht; eine Entscheidung darüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der hier im freien Ermessen tätig werden kann. Ein Anspruch auf Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung begründet diese Regelung allerdings nicht.
- (4) Kurzzeitmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch die Buchung bestimmter, zeitlich begrenzter Kurse oder Hallenzeiten, allerdings jeweils nur für die Dauer der von ihnen gebuchten Kurse oder Hallenzeiten. Beim unmittelbaren Übergang zu einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft wird die Kurzzeit angerechnet.

§ 7 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein fällig sind. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt. Umlagen dürfen nur zur

Erfüllung des Vereinszweckes beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins dienen, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Aufnahmegebühren, Beiträge oder Umlagen im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand. Die Monatsbeiträge sind quartalsweise im Voraus zu zahlen.
- (3) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Sie dürfen höchstens einmal jährlich und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Die Umlage ist unter Angabe eines bestimmten Verwendungszweckes zu erheben. Wird der Verwendungszweck erfüllt, ohne dass die Umlage verbraucht ist, ist über die Verwendung des überschießenden Betrages erneut durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (4) Sonderaufnahmegebühren, Zusatzbeiträge (insbesondere Spartenbeiträge) und Sonderumlagen einzelner Abteilungen, die nur den jeweiligen Mitgliedern solcher Abteilungen in Rechnung gestellt werden sollen, müssen zunächst von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen und danach von dem geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Sofern eine Abteilung nur über eine vom erweiterten Vorstand bestimmte (statt von einer Abteilungsversammlung gewählte) Abteilungsleitung verfügt (siehe § 19 (1)), sind Sonderaufnahmegebühren, Zusatzbeiträge (insbesondere Spartenbeiträge) und Sonderumlagen einzelner Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter zu beschließen und danach von der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit für Kurzzeitmitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung bestimmt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, bis zur Entrichtung des Beitrages im Einvernehmen mit der Abteilung vom Sportbetrieb ausschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden könnte.
- (2) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich gemäß der Anti-Doping-Richtlinien der Dachverbände einer angeordneten Doping-Kontrolle zu unterziehen. Bei schuldhaften Verstößen eines Mitgliedes gegen die Anti-Doping-Richtlinien ist das Mitglied gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig.
- (3) Jedes Mitglied erkennt durch seine Mitgliedschaft die Ziele des Vereins sowie die Bestimmungen der Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen

und Beschlüsse als verbindlich an. Gleiches gilt für die Satzungen und Ordnungen der Verbände und Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist.

- (4) Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzuhaben. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die fördernden und korporativen Mitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, etwas anderes ergibt sich aus der entsprechenden Mitgliedschaftsvereinbarung. Kurzzeitmitgliedern steht ebenfalls kein Stimmrecht zu.

§ 9 Ehrungen

- (1) Geehrt werden Mitglieder durch die Ernennung zum Ehrenmitglied (siehe § 5 (5)).
- (2) Ein ehemaliger 1. Vorsitzender kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzender kann jeweils nur ein Mitglied sein. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (3) Mitgliedern, die sich durch außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet haben oder die dem Verein mindestens 20 Jahre ununterbrochen angehören und mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verein besonders verdienstvoll ausgeübt haben oder ausüben, kann die Goldene Verdienstnadel verliehen werden. Die Zahl der Träger der Goldenen Verdienstnadel wird auf 20 beschränkt. Mitgliedern, die sich besonders ausgezeichnet oder die mindestens fünf Jahre ein Ehrenamt im Verein besonders verdienstvoll ausgeübt haben oder ausüben, kann die Silberne Verdienstnadel verliehen werden.
- (4) Mitgliedern, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, wird die Goldene Ehrennadel verliehen. Mitgliedern, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, wird die Silberne Ehrennadel verliehen.
- (5) Ehrungen sind grundsätzlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Alle Ehrungen sind zu protokollieren. Die Ehrungen können während einer gesonderten Veranstaltung (Blau Gelbes Forum) vorgenommen werden. Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt und dem Geehrten zusammen mit der entsprechenden Nadel ausgehändigt.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des gebuchten Kurses oder Projektes bzw. der gebuchten Hallenzeiten. Für korporative Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch eine Kündigung, Aufhebung oder sonstige Beendigung der Mitgliedschaftsvereinbarung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird wirksam zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, sofern die Kündigungsfrist von sechs Wochen eingehalten wird.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- (a) bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen sowie bei grob unsportlichem Verhalten;
 - (b) bei vereinsschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten;
 - (c) bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes;
 - (d) bei Nichtzahlung trotz (zweifacher) Mahnung von mindestens drei Monatsbeiträgen; das Mitglied bleibt ungeachtet seines Ausschlusses verpflichtet, bis dahin fällig gewordene Beiträge zu zahlen; oder
 - (e) bei Ausübung der Rechte gemäß Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und/oder Artikel 21 (Widerspruchsrecht) der DSGVO.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Organ des Vereins bzw. ein Mitglied davon entscheidet über einen Ausschluss der erweiterte Vorstand. Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand entscheiden jeweils durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss, wobei dem betroffenen Mitglied kein Stimmrecht zusteht.
- (5) Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des Betroffenen in den Fällen von § 10 (3) (a) und (b) der Ehrenrat und im Falle von § 10 (3) (c) bis (e) der geschäftsführende Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit. Ein weiteres vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nicht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

TEIL 3: ORGANE UND REGELWERKE

§ 11 Vereinsorgane, Satzungen und Ordnungen des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
- (a) Mitgliederversammlung;
 - (b) geschäftsführender Vorstand;
 - (c) erweiterter Vorstand;
 - (d) Beirat;
 - (e) Ehrenrat;
 - (f) Jugendversammlung;
 - (g) Abteilungsleitungen und ggf. Abteilungsversammlungen;
 - (h) Vereinsjugendausschuss;

- (i) Rechnungsprüfer;
 - (j) Ehrenamtsbeauftragter.
- (2) Der Verein hat derzeit folgende Satzungen und Ordnungen:
- (a) Vereinssatzung
 - (b) Finanzordnung
 - (c) Jugendordnung
 - (d) Beitragsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
- (a) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - (b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - (c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
 - (d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
 - (e) Wahl des Beirates;
 - (f) Wahl des Ehrenrates;
 - (g) Bestätigung (und ggf. Wahl) der Abteilungsleitungen und des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses;
 - (h) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (i) Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Umlagen;
 - (j) Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand entweder in Textform (§ 126b BGB) oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder auf der Internetseite des Vereins einberufen. Es ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen sind. Die Leitung der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) obliegt dem 1. Vorsitzenden, wahlweise dem 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen. Der Versammlungsleiter ernannt einen Protokollführer.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben, wobei die zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände, Beschluss- und Wahlvorschläge und Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen und ggf. erforderliche Unterlagen beizufügen sind. Bei Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusätzlich Einblick in die

neu gestaltete Satzung zu gewähren, indem der Satzungsentwurf in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt und auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben wird. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und soll regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- (a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Einberufung der Versammlung;
- (b) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates, des Ehrenrates und der Abteilungsleitungen;
- (c) Bericht der Rechnungsprüfer;
- (d) Beschlussgegenstände im Sinne des § 12 (1) einschließlich der jeweiligen Beschluss- und Wahlvorschläge;
- (e) Anträge von Mitgliedern;
- (f) Verschiedenes.

Bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bei der Geschäftsstelle schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen, nicht jedoch zu Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Umlagen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ebenfalls bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Wahlvorschläge unterbreiten. Sind Wahlvorschläge nicht eingereicht worden, sind Vorschläge auch aus der Mitte der Versammlung zulässig.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Ehrenmitgliedern, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie korporative Mitglieder, wenn und soweit ihnen in der Mitgliedschaftsvereinbarung ein Stimmrecht eingeräumt wurde. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Wahlen „en bloc“ durchgeführt werden. Stehen mehrere Personen für ein Amt zur Wahl, gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sind auf keinen der Bewerber mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen entfallen, findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen, dem Beirat zur Stellungnahme vorzulegen und in der Vereinszeitung und auf der Internetseite des Vereins bekannt zu machen. Widersprüche sind spätestens vier Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
- (6) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (7) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes oder in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (8) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (9) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss von ihm innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden,
 - (a) wenn der Beirat einen entsprechenden Beschluss fasst;
 - (b) wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen; oder
 - (c) wenn eine Neuwahl stattfinden muss, weil im Geschäftsjahr mehr als ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (§ 14 (3) Satz 1) ausgeschieden ist.

- (2) Mit der Einberufung sind der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen sind.
- (4) Im Übrigen sind auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen die Bestimmungen des § 12 entsprechend anzuwenden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist das verantwortliche Führungsorgan des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) 1. Vorsitzender;
 - (b) 2. Vorsitzender;
 - (c) Schatzmeister;
 - (d) bis zu drei Beisitzer, wovon einer der Tennis-, Hockey- und Golfabteilung angehören soll;
 - (e) Sportwart;
 - (f) Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist eigenverantwortlich zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:
 - (a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - (b) Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat der geschäftsführende Vorstand jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren;
 - (d) Aufstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlags, eines etwaigen Maßnahmenplanes, der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Lage des Vereines;
 - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt;
 - (f) Überwachung der Abteilungen, insbesondere der Tätigkeiten der Abteilungsleitungen, und der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen;
 - (g) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereines;

- (h) Sicherstellung eines geordneten und störungsfreien Sportbetriebes;
 - (i) Verwaltung des Bereiches Freizeitsport sowie weiterer Bereiche (wie z.B. der Bereich Sport- und Bewegungs-Kindergarten);
 - (j) Ausübung des Hausrechtes im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen des Vereins.
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB vertreten. In den Angelegenheiten des § 14 (4) (Laufende Geschäfte) vertritt der 1. Vorsitzende den Verein alleine; die Bevollmächtigung eines Vertreters (insbesondere des Leiters der Geschäftsstelle) ist jedoch zulässig. Die Bevollmächtigung eines Vertreters ist vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB zu genehmigen; diesem obliegt auch die Überwachung des bevollmächtigten Vertreters. Der Vertreter hat dem Vorstand laufend, wenigstens einmal monatlich über alle wesentlichen Vorgänge seiner Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann auch besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen und deren Geschäftsführungsbefugnis begrenzen.
- (4) Dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvoranschlags. Nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins zählen:
- (a) Einstellung und Entlassung von Personal, einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungs- und Dienstverträgen (ausgenommen jedoch die Beschäftigung von Übungsleitern im Rahmen der Übungsleiterpauschale und vergleichbaren Teilzeitkräften);
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (c) Aufnahme von Darlehen, sofern diese vom genehmigten Haushaltsvoranschlag abweichen und im Einzelfall € 500,00 übersteigen;
 - (d) Kreditgewährung, mit Ausnahme handelsüblicher Zahlungsziele;
 - (e) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Stellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, einschließlich der Eingehung von ähnlichen Verpflichtungen für Verbindlichkeiten von Dritten;
 - (f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (beispielsweise Miet- oder Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten und einem Volumen von € 1.000,00 pro Jahr oder im Einzelfall;
 - (g) Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge oder einmaliger Investitionen mit einem Volumen von € 1.000,00 pro Jahr oder im Einzelfall
 - (h) Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 500,00 im Einzelfall; sowie

- (i) Eingehen von Rechtsgeschäften und Vornahme von Rechthandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen oder für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

Der 1. Vorsitzende ist zugleich Dienst- und Disziplinarvorgesetzter sämtlicher Mitarbeiter des Vereins.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat zuerst dem Beirat zur Stellungnahme und anschließend der Mitgliederversammlung jährlich eine Jahresabrechnung vorzulegen, die eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie eine Übersicht über den Kassenbestand und eine Aufstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins jeweils zum Ende eines abgelaufenen Geschäftsjahres enthält.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat zuerst dem Beirat zur Stellungnahme und anschließend der Mitgliederversammlung zudem jährlich einen Haushaltsvoranschlag vorzulegen, der eine Planung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres sowie Angaben zur Verwendung eines voraussichtlichen Überschusses bzw. zur Deckung eines voraussichtlichen Unterschusses zu enthalten hat.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen aller Abteilungen, Gremien und Ausschüsse beratend teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist von allen bevorstehenden Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen, Gremien und Ausschüsse rechtzeitig im Vorfeld zu unterrichten, insbesondere über die jährlichen Abteilungsversammlungen.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von jeweils zwei Jahren in folgender Weise gewählt bzw. bestätigt:
 - (a) Im Kalenderjahr mit gerader Zahl: 1. Vorsitzender, 1. und ggf. 3. Beisitzer, Schatzmeister und Sportwart;
 - (b) Im Kalenderjahr mit ungerader Zahl: 2. Vorsitzender, 2. Beisitzer und Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (9) Scheiden im Laufe eines Geschäftsjahres Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ergänzt sich dieser bis zur kommenden Mitgliederversammlung selbst. Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB aus, muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB angehören (§ 14 (3) Satz 1). Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Beirat zu übersenden.

- (11) Der Vorstand ist berechtigt, für Planung und Durchführung besonderer Vorhaben des Vereins Sonderbeauftragte zu bestellen und diesen die Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gewähren, soweit der Gegenstand ihrer Beauftragung Bestandteil der Tagesordnung einer Vorstandssitzung ist. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, den Obleuten (siehe § 19 (1)) und dem Vereins-Ehrenamtsbeauftragten.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Feststellung der Jahresabrechnung einer einzelnen Abteilung (sofern vorhanden);
 - (b) Abstimmung des Haushaltsvoranschlags einer einzelnen Abteilung (sofern vorhanden; siehe § 19 (7));
 - (c) Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen;
 - (d) Amtsenthebung von Mitgliedern der Abteilungsleitungen und der Ausschüsse und Bestellung von Vertretern;
 - (e) Ehrung von Mitgliedern;
 - (f) Genehmigung von Vertragsbeziehungen im Sinne von § 3 (7).

Maßnahmen gemäß § 15 (2) (c) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Beirats und Maßnahmen gemäß § 15 (2) (d) der vorherigen Anhörung der Betroffenen. Für die Auflösung einer Abteilung gemäß § 15 (2) (c) bedarf es zudem einer Beschlussmehrheit von Dreivierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des erweiterten Vorstands.

- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Davon muss mindestens ein Mitglied dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB angehören (§ 14 (3) Satz 1). Auf den Sitzungen können sich die Abteilungsleiter vertreten lassen. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, sofern diese Satzung nicht eine höhere Beschlussmehrheit vorsieht.
- (4) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Beirat zu übersenden.

§ 16 Beirat

- (1) Der Beirat überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- (a) Vorab-Stellungnahme zu dem Haushaltsvoranschlag, einem etwaigen Maßnahmenplan und der Jahresabrechnung des Vorstands für den Verein;

- (b) Stellungnahme zu Anträgen an die Mitgliederversammlung;
 - (c) Zustimmung zur Einrichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Abteilungen;
 - (d) Zustimmung zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Ordnungen;
 - (e) Zustimmung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vereinsvermögen, sofern diese vom genehmigten Haushaltsvoranschlag abweichen und im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen;
 - (f) Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, sofern diese vom genehmigten Haushaltsvoranschlag abweichen und im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen;
 - (g) Zustimmung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Stellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, einschließlich der Eingehung von ähnlichen Verpflichtungen für Verbindlichkeiten von Dritten, sofern diese vom genehmigten Haushaltsvoranschlag abweichen und im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen;
 - (h) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (beispielweise Miet-, Pacht-, Leasing- und Arbeitsverträge) mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten und einem Volumen von € 20.000,00 pro Jahr oder im Einzelfall;
 - (i) Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung oder Beendigung sonstiger Verträge oder einmaliger Investitionen mit einem Volumen von € 20.000,00 pro Jahr oder im Einzelfall
 - (j) Zustimmung zur Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als € 20.000,00 im Einzelfall; sowie
 - (k) Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Rechthandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen oder für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit. Wird eine nach § 16 (1) erforderliche Zustimmung durch den Beirat im Vorfeld versagt, gelten die entsprechenden Geschäfte endgültig als abgelehnt. Die Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.
- (3) Der Beirat soll vom geschäftsführenden Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie bei Aufnahme oder Aufgabe von neuen Projekten vorab informiert und um Stellungnahme gebeten werden.
- (4) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Es dürfen dem Beirat weder Mitglieder des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstandes angehören.

- (5) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst, wenn die Zahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.
- (6) Der Beirat wählt aus sich heraus seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist zuständig für
 - (a) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 10 (3) (a) bis (c) sowie
 - (b) für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein oder seinen Organen ((§ 4 (5)) oder zwischen Organen des Vereins, den Organen und einzelnen Abteilungen sowie von Abteilungen untereinander (§ 4 (6)).
- (2) Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Sie müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Wenn jugendliche Mitglieder betroffen sind, tritt der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses dem Ehrenrat bei. Mitglieder des Ehrenrates dürfen ansonsten weder dem geschäftsführenden noch erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Ehrenrat wählt aus sich heraus seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Die Beschlüsse des Ehrenrates erfolgen mit einfacher Mehrheit und sind zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist an den geschäftsführenden Vorstand zu senden.

§ 18 Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Die Vereinsjugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder im Internet einberufen und geleitet. Die Vereinsjugendversammlung findet einmal im Jahr mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Die Einladungsfrist muss mindestens sechs Wochen betragen.
- (2) Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - (a) Die Selbstverwaltung in allen Vereinsjugendangelegenheiten.
 - (b) Die Wahl eines Vorsitzenden als Vertreter der Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand. Gewählt wird der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses in den ungeraden Kalenderjahren.
 - (c) Die Wahl eines Vereinsjugendausschusses, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben, jeweils für zwei Jahre.

Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- (d) Eine Jugendordnung zu beschließen, die alle Belange der Vereinsjugend regelt. Die Jugendordnung benötigt die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (e) Über die Verwendung des Vereinsjugendetats zu beschließen.
- (f) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben.

Weiteres über die Aufgaben und Befugnisse der Vereinsjugendversammlung bestimmt die Jugendordnung (siehe § 25).

- (3) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden, wenn mindestens 1/5 der jugendlichen Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung verlangt. Mit der Einberufung sind der Grund für die außerordentliche Vereinsjugendversammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Sinngemäß gelten für die Vereinsjugendversammlung und die außerordentliche Vereinsjugendversammlung, insbesondere bei Abstimmungen und Wahlen, die Bestimmungen für Mitgliederversammlungen (siehe § 12 und § 13).

§ 19 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten (sog. Sparten) werden Abteilungen gebildet, wobei in einer Abteilung auch mehrere Sportarten zusammengeführt werden können (z.B. die Tennis-, Hockey- und Golfabteilung). Die Abteilungen des Vereins werden von dem erweiterten Vorstand eingerichtet, zusammengelegt oder aufgelöst (siehe § 15 (2) (c)). Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die mindestens aus dem Abteilungsleiter, ggf. einem oder mehreren Stellvertretern sowie ggf. einem Jugendwart besteht. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe von § 19 (6) gewählt. Hat eine Abteilung im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand auf die Etablierung einer Abteilungsversammlung (bestehend aus allen Mitgliedern des Vereins, die der Abteilung angehören) als weiteres Organ der Abteilung verzichtet, so wird die Abteilungsleitung vom erweiterten Vorstand (in entsprechender Anwendung von § 19 (6) bestimmt. Sofern in einer Abteilung mehrere Sparten zusammengeführt sind, soll jede Sparte durch einen Obmann/Obfrau in der Abteilungsleitung vertreten sein. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der erweiterte Vorstand berechtigt, Personen mit besonderer Expertise als Abteilungsleiter bzw. Mitglieder einer Abteilungsleitung einzusetzen, etwa um die Entwicklung einer Abteilung weiter voranzutreiben oder um sonstigen Belangen einer Abteilung besser Rechnung tragen zu können.

- (2) Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Abteilungen besitzen kein eigenständiges Eigentum und Vermögen. Sie erfüllen Teilaufgaben des Vereins unter Achtung der Satzung und insbesondere der Zwecksetzung des Vereins. Die Abteilungen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen. Soweit sie im Widerspruch mit der Satzung stehen, sind sie nichtig. Die Geschäftsordnung wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und muss von dem geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Dies gilt auch für jede Änderung oder Neufassung der Geschäftsordnung. Für Abteilungen ohne eigene Geschäftsordnung ist allein die Satzung des Vereins maßgeblich; etwaige Geschäftsordnungen des Vereins finden ggf. entsprechend Anwendung. In jedem Fall ist der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt gegenüber den Abteilungsleitungen und kann jederzeit Auskünfte von diesen verlangen. Die Mitglieder der Abteilungsleitungen und insbesondere die Abteilungsleiter können aus wichtigem Grund jederzeit vom erweiterten Vorstand abberufen werden (§ 15 (2) (d)); dies gilt insbesondere, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Vorgaben dieser Satzung (einschließlich der Ordnungen) oder etwaige Weisungen des geschäftsführenden Vorstands ignorieren und missachten. Den betroffenen Mitgliedern der Abteilungsleitungen ist eine in Erwägung gezogene Abberufung regelmäßig schriftlich (E-Mail ausreichend) anzudrohen und die Möglichkeit einzuräumen, das satzungs- oder weisungswidrige Verhalten innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen bzw. etwaige Maßnahmen rückgängig zu machen. Auch sollen die betroffenen Mitglieder der Abteilungsleitungen vor einer Abberufung angehört werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann im Interesse des Vereins von den vorstehenden Vorgaben abgewichen werden.
- (3) In Abteilungen mit einer Abteilungsversammlung ist jährlich eine (ordentliche) Abteilungsversammlung durchzuführen. Diese soll im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten werden, mindestens jedoch vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie wird vom Abteilungsleiter entweder in Textform (§ 126b BGB) oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung und/oder auf der Internetseite des Vereins einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist auf Abteilungsversammlungen teilnahmeberechtigt und hat die Einladung daher ebenfalls zu erhalten. Während der Abteilungsversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zuzuleiten. Im Übrigen finden die Regelungen zur Einberufung und Abhaltung von Mitgliederversammlungen (§ 12 (2), (3), (4) und (5)) entsprechende Anwendung.
- (4) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Sie hat insbesondere zu enthalten:
- (a) Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der form- und fristgerechten Einberufung der Versammlung;
 - (b) Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung;
 - (c) Entlastung der Abteilungsleitung;
 - (d) ggf. Genehmigung eines Haushaltsvoranschlags der Abteilung;

- (e) Wahl von Mitgliedern der Abteilungsleitung;
 - (f) Verschiedenes.
- (5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter einzuberufen, wenn dieses von mindestens 1/5 aller ordentlichen Mitglieder der Abteilung verlangt wird. Ergänzend ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Abteilungsversammlungen aus wichtigem Grund einzuberufen. Im Übrigen finden die Regelungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13) entsprechende Anwendung. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand zu übersenden.
- (6) Sofern eine Abteilung über eine Abteilungsversammlung verfügt, kann die Besetzung der Abteilungsleitung durch Beschluss der Abteilungsversammlung erweitert werden. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für die Dauer von zwei Jahren jährlich im Wechsel von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Mitglieder der Abteilungsleitung müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle einer Ablehnung erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt die bisherige Abteilungsleitung kommissarisch im Amt. Eine (unbegrenzte) Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung kann diese sich bis zur Neuwahl auf der nächsten Abteilungsversammlung selbst ergänzen. Bei Ausscheiden mehrerer Mitglieder findet die Regelung des § 13 (1) (c) entsprechend Anwendung. Der Vorstand hat das Recht, an allen Abteilungsleitungssitzungen beratend teilzunehmen.
- (7) Die Abteilungen haben das Recht, unter Wahrung der folgenden Regeln den von den nach dieser Satzung zuständigen Gremien genehmigten Etat in eigener Verantwortung zu verwalten. Die Abteilungsleitung hat jährlich einen Voranschlag von Einnahmen und Ausgaben („**Haushaltsvoranschlag**“ oder auch „**Etat**“ genannt) zu erstellen, der mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Abteilung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen ist. Insbesondere müssen Aufwendungen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Nach erfolgter Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand ist der Haushaltsvoranschlag der Abteilungsversammlung vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen, sofern eine Abteilungsversammlung etabliert ist. Der Haushaltsvoranschlag ist sodann vom geschäftsführenden Vorstand in den Haushaltsvoranschlag des Vereins zu übernehmen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Schließlich muss die Abteilungsleitung bis zum Ablauf des ersten Quartals eines jeden Jahres, jedoch spätestens bis zwei Wochen vor der (ordentlichen) Abteilungsversammlung, in der über den Haushaltsvorschlag Beschluss zu fassen ist, dem geschäftsführenden Vorstand eine Jahresabrechnung über das vergangene Jahr vorlegen nebst sämtlichen Belegen. Der geschäftsführende Vorstand darf jederzeit Einblick in die Kassen- bzw. Buchführung der Abteilung nehmen. Die Rechnungsprüfer prüfen den Haushaltsvoranschlag und die Jahresabrechnung einer Abteilung und erstatten der zuständigen Abteilungsversammlung, sofern eine solche etabliert ist (siehe § 21 (2)), andernfalls dem erweiterten Vorstand entsprechend Bericht. Weitere Einzelheiten können in der Finanzordnung des Vereins festgelegt und geregelt werden.

- (8) Die Abteilungsleitungen sind grundsätzlich nicht vertretungsbefugt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Abteilungsleiter und darüber hinaus auch einzelne Mitglieder der Abteilungsleitungen bevollmächtigen, die laufenden Geschäfte (entsprechend § 14 (4)) der Abteilung im Rahmen ihrer Etats zu besorgen. Die mit dem geschäftsführenden Vorstand vereinbarten Rechte und Pflichten der Abteilungsleitungen (insbesondere eine Bevollmächtigung und deren Beschränkung) sind im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung niederzulegen, in der auch weitere Einzelheiten (insbesondere zur Abstimmung zwischen geschäftsführendem Vorstand und den Abteilungsleitungen) geregelt werden können. Bei anderen Geschäften bedarf es der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei satzungswidrigem Auftreten wird der Verein nicht verpflichtet.
- (9) Die Abteilungsleitungen üben im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten (siehe § 19 (1)) das Hausrecht aus. Gegen ein durch die Abteilungsleitung ausgesprochenes Hausverbot kann Widerspruch eingelegt werden, wenn mindestens 50 Mitglieder der entsprechenden Abteilung dieses schriftlich beantragen. Eine endgültige Entscheidung trifft dann der geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Jugendvertreter. Der Jugendvertreter muss zum Zeitpunkt der Wahl noch jugendliches Mitglied sein.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Zum Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seinem Stellvertreter können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und kann bei seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten werden.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Ihm obliegen die Anregung und Organisation von Veranstaltungen der gesamten Vereinsjugend.
- (4) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (5) Der erweiterte Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vereinsjugendausschuss und jeweils einem Jugendwart der Abteilungen.
- (6) Die Aufgaben des erweiterten Vereinsjugendausschusses regelt die Jugendordnung (siehe § 25).

§ 21 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein soll zwei Rechnungsprüfer haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Jahresabrechnung des Vereins und der Abteilungen, die nach

§ 19 (7) ihre Etats selbst verwalten, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, hierzu die Vorlage sämtlicher notwendigen Informationen, insbesondere Rechnungsunterlagen und Belege, in den Räumen des Vereins zu verlangen. Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dem Beirat sowie dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

- (2) Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand, dem Beirat oder einer Abteilungsleitung angehören.

§ 22 Vereins-Ehrenamtsbeauftragter

- (1) Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte vertritt im erweiterten Vorstand die Belange der ehrenamtlichen Mitarbeiter und ist für deren Betreuung im Verein zuständig. Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte wird durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- (2) Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte ist berechtigt, bei Wünschen oder Forderungen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, soweit Belange der ehrenamtlichen Mitarbeiter behandelt werden.
- (3) Der Vereins-Ehrenamtsbeauftragte ist jederzeit Ansprechpartner der ehrenamtlichen Mitarbeiter und auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes diesem gegenüber berichtspflichtig.

Teil 4: Ordnungen

§ 23 Ordnungen

- (1) Der erweiterte Vorstand kann mit Zustimmung des Beirates neben den in § 11 (2) aufgeführten Ordnungen weitere aufstellen sowie sämtliche Ordnungen ändern oder aufheben, nach denen die Vereinsorgane ihre Aufgaben erledigen.
- (2) Die Ordnungen müssen mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Vorstehendes gilt entsprechend für die Muster-Medien-Ordnung des HSB, die im Verein Anwendung findet.

§ 24 Finanzen

Die Finanzen des Vereins sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 25 Jugend

Die Belange der Jugend sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 26 Datenschutz

- (1) Der Verein, seine Organe und Mitarbeiter sowie die vom Verein eingesetzten Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburgischen Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder (insbesondere Namen, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mail-Adresse und eventuelle Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen) speichert oder durch einen Dienstleister speichern lässt, diese Daten vereinsintern verwendet sowie an diejenigen Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen (z.B. übergeordnete Sportverbände), übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.
- (3) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden durch übliche technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Abteilungsleitungen sind berechtigt, diese personenbezogenen Daten des Antragstellers zu verarbeiten. Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.
- (4) Der Verein informiert seine Mitglieder wahlweise und nach eigenem Ermessen über seine Homepage, die Vereinszeitung (VICTORIA POST), die Stadionzeitung (VICTORIA ECHO) und soziale Medien sowie per Post, E-Mail und Telefon über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über spezifische Angebote, Veranstaltungen sowie besondere Ereignisse und Geschehnisse im Verein.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom geschäftsführenden Vorstand eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen, insbesondere, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten des Mitglieds verarbeitet werden und zu welchen Zwecken (siehe Artikel 15 DSGVO). Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht auf:
 - (a) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - (b) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

- (6) Den Organen und Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein handelnden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zu ihr mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (2) Erscheint zu der Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sport-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Stand: 31.01.2022